



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 8. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 249

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes XII-56
für das Gelände an der Treitschkestraße
zwischen Lepsiusstraße und Hackerstraße
in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-56
für das Gelände an der Treitschkestraße
zwischen Lepsiusstraße und Hackerstraße
in Berlin-Steglitz.**

Vom 4. August 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-56 vom 4. November 1958 mit Deckblatt vom 26. Juni 1959 für das Gelände an der Treitschkestraße zwischen Lepsiusstraße und Hackerstraße in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Festsetzung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die überholten Fluchtlinien aufzuheben und neue Straßen- und Baugrenzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Notwendigkeit einer Neuregelung ergab sich daraus, daß die förmlich festgestellten Fluchtlinien der Einmündung der Hackerstraße in die Treitschkestraße Ende der Dreißiger-Jahre durch einen Tiefbunker überbaut wurden, und daß nunmehr die Kassenärztliche Vereinigung Berlin als Eigentümerin der Grundstücke Lepsiusstraße 17 und 19 und Treitschkestraße 10-12 den noch freien Teil dieser Grundstücke, einschließlich des von ihr erworbenen Teiles zwischen den förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien der Hackerstraße, bebauen will.

Der Geltungsbereich liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung Baunutzungsplan - (ABl. 1959, S. 50) - im gemischten Gebiet der Baustufe IV/3 mit einer Geschosflächenzahl von 1,2. Die Grundstücke stehen in Privateigentum.

II. Inhalt des Planes

Die Einmündung der Hackerstraße in die Treitschkestraße wird aufgehoben. Die Hackerstraße wird vor dem etwa 1,0 m aus dem Erdboden ragenden Tiefbunker an der Treitschkestraße durch einen 24,0 × 22,5 m großen Wendepunkt abgeriegelt. Für Fußgänger und für Leitungen bleibt ein 9,3 m breiter Durchgang erhalten.

Die vorhandene viergeschossige Wohnbebauung der Grundstücke an der Lepsiusstraße und an der Treitschkestraße soll über den Bunker hinaus fortgesetzt werden und auf dem Grundstück Treitschkestraße 9 einen Abschluß durch eine rechtwinklig zu dieser Straße gerichtete viergeschossige Zeile erhalten. Ein ebenfalls viergeschossiger Kopfbau schließt an die vorhandene Wohnbebauung auf der Westseite der Hackerstraße an. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein Garagengebäude mit 9 Boxen und eine Wagenstellfläche für 13 Wagen vorgesehen.

Der Bebauungsplan hebt die am 1. Juli 1889, 15. März 1904 und 5. November 1925 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt entsprechende neue Straßen- und Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 26. November 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 6. Januar 1959 bis einschließlich 3. Februar 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Rudolph Karstadt Aktiengesellschaft hat als Eigentümerin des Grundstücks Treitschkestraße 9 / Hackerstraße 19 ihre fristgemäß erhobene vorsorgliche Einwendung mit Schreiben vom 10. März 1959 wieder zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Für die Anlegung des Wendeplatzes werden nach den Angaben des Bezirksamtes Steglitz etwa 20 300 DM an Ausbaukosten entstehen, die haushaltsmäßig noch nicht erfaßt wurden.

Die Kosten für die Leitungsverlegungen werden von den Leitungsverwaltungen mit insgesamt 13 250 DM angegeben.

Berlin, den 17. August 1959

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Schwedler

Senator

für Bau- und Wohnungswesen